



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger
von Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

An die
Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz

An die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

26.04.2021

RdSchr.-LJA Nr. 43/2021



Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

LJA 43/2021

Kita-mz@lsjv.rlp.de

**Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 41 und 42/2021: Umsetzung der Erweiterung
des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021**

**Anspruch berufstätiger Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter auf Notbetreu-
ung bei Arbeit im Homeoffice**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf unsere Rundschreiben Nr. 41/2021 und 42/2021 vom 23.04.2021 „Umsetzung der Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.04.2021“ möchten wir den Anspruch auf Notbetreuung von Kita-Kindern, deren Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten im Homeoffice tätig sind, konkretisieren.



In § 13 Abs. 2 Nr. 2 der 19. CoBeLVO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Kinder einen Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte haben, wenn keine regulären Betreuungsangebote stattfinden dürfen. Das gilt insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender.

Die Tätigkeit im Homeoffice stellt eine Form der Berufstätigkeit dar. Eine konkrete Ableitung erfolgt hier auch aus § 56 Abs. 1 a IfSG, der Homeoffice als Berufstätigkeit und damit als erstattungsfähigen Tatbestand anerkennt.

Das hat zur Folge, dass Kinder, deren Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten im Homeoffice sind, grundsätzlich einen Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte haben.

Wir sind sicher, dass Sie als Verantwortliche vor Ort gemeinsam mit den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gute Lösungen zum Wohle der Kita-Kinder in Rheinland-Pfalz finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek